

Einfache Anfrage Haag-Jonschwil vom 23. Januar 2015

Beschaffungspraxis des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. März 2015

Peter Haag-Jonschwil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 23. Januar 2015, wie sich die Regierung zum Entscheid des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB) stellt, dass dieser nach langer Zusammenarbeit mit zwei st.gallischen Kehrichtsackherstellern Verträge wegen günstigeren Säcken kündigt und bei einem deutschen Hersteller bestellt.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Kanton St.Gallen hat die Aufgabe zur Entsorgung der Siedlungsabfälle an die Gemeinden delegiert (vgl. Art. 44 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung, sGS 672.1). Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben sich 22 Gemeinden aus den Regionen Fürstentland, Wil und Toggenburg sowie 13 Gemeinden aus dem Hinterthurgau zum ZAB zusammengeschlossen. Diese interkantonale Zusammenarbeit stützt sich auf die Vereinbarung über den Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid, sGS 752.512, der Regierungen der Kantone St.Gallen und Thurgau. Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung sind Zweck und Organisation des Verbandes sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner unter sich und gegenüber dem Verband in einem Organisationsreglement festgelegt. Dieses Reglement wurde vom Baudepartement im Jahr 1999 genehmigt.

Nach diesem Reglement gehört die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle in den Kompetenzbereich des ZAB. Der ZAB ist nach Art. 140 des Gemeindegesetzes, sGS 151.2, eine aus Gemeinden bestehende öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterliegt damit nach dem Einführungsgesetz zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.1) den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Organisationsreglement regelt die Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung, des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung. Bestimmungen zur operativen Geschäftsführung gehören grundsätzlich nicht in ein Organisationsreglement.
2. Die Regierung teilt die Ansicht, dass einheimische Unternehmen bei der Vergabe von Aufträgen nach Möglichkeit mitberücksichtigt werden sollen. Dabei sind aber die Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens einzuhalten.
3. Das öffentliche Beschaffungsrecht zielt unter anderem darauf ab, den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern und den Wettbewerb unter Anbietern spielen zu lassen. Ein solcher Wettbewerb ist für die Entwicklung der Volkswirtschaft von hoher Bedeutung. Insbesondere fördert er die Innovationskraft der Unternehmen.
4. Der Kostenanteil der Kehrichtsäcke ist im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen der Kehrichtverbrennungsanlage Bazenheid gering. Gemäss einer Berechnung des ZAB bewirkt die

neue Vergabe jährliche Einsparungen von Fr. 66'000.– bzw. eine Kostenreduktion von durchschnittlich 2 Rappen je Sack. Allfällige Ertragsüberschüsse setzt der ZAB im Interesse seiner Eigner (Mitgliedergemeinden) und seiner Kunden (Haushalte, Gewerbe und Industrie) ein, beispielsweise im Projekt «Einführung von Unterflurbehältern in den Mitgliedergemeinden».